

# INFO

Buchhaltung  
Unternehmensberatung  
Steuerberatung  
Gesellschaftsgründungen  
Revisionsmandate  
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 245 · Dezember 2013 Mitglied TREUHAND | SUISSE

## Steuergesetzrevision 2014 Kanton Thurgau Grundstückgewinnbesteuerung: Systemwechsel

In der Schweiz werden Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken natürlicher Personen kantonal unterschiedlich besteuert. Der Kanton Thurgau kannte bisher das sogenannte monistische System. Dabei wurden sämtliche Grundstückgewinne natürlicher Personen (ob Privat- oder Geschäftsvermögen) mit der Grundstückgewinnsteuer abgerechnet.

Der Systemwechsel per 1.1.2014 auf das dualistische System bringt für die Besteuerung von Grundstückgewinnen **von Liegenschaften des Geschäftsvermögens natürlicher Personen** wesentliche Veränderungen. Diese unterliegen neu der **Einkommenssteuer**. Der Systemwechsel hat keinerlei Einfluss auf die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen von Grundstücken des Privatvermögens sowie von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Diese bleiben weiterhin der Grundstückgewinnsteuer unterstellt.

Die Verrechnung von Betriebsverlusten ist mit realisierten Grundstückgewinnen des Geschäftsvermögens möglich und damit wird eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewährleistet.

**Als Nachteil** im neuen System ist die Überführung einer Liegenschaft vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen oder umgekehrt anzuführen. In diesem Fall tritt ein steuersystematischer Realisationstatbestand ein, was zur Abrechnung des aufgelaufenen Wertzuwachsgebietes führt, da von einem Besteuerungssystem (Grundstückgewinnsteuer) zu einem anderen (Einkommenssteuer) gewechselt wird. Zudem kann **der Wegfall des Halbezeitrabattes bei langer Halbezeitdauer** ein wesentlicher Nachteil sein. Umgekehrt kann bei kürzeren Halbezeiten sich das dualistische System zum Vorteil der Steuerpflichtigen auswirken. Bei der Überführung einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen kann die Besteuerung des Wertzuwachsgebietes zudem bis zur Veräusserung aufgeschoben werden.

Wir wünschen Ihnen und allen Freunden unseres Hauses erholsame Festtage und ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr.

Herzliche Grüsse  
STAUB TREUHAND AG



---

## Entwicklungen im Steuerstrafrecht

Unter dem Deckmantel der Vereinheitlichung will der Bundesrat das Steuerstrafrecht deutlich verschärfen. Es sollen gleiche Regeln für die Straftatbestände bei den direkten Steuern im Bund, den Kantonen und Gemeinden sowie bei der Mehrwertsteuer und den Stempelabgaben gelten. Vereinheitlicht werden sollen die Verfahrensregeln.

Bis anhin kannten wir (nebst den Ordnungswidrigkeiten wie die nicht fristgemässe Abgabe der Steuererklärung) als Tatbestände die Steuerhinterziehung und den Steuerbetrug. Dieses System soll mit einem Dreigestirn abgelöst werden von (einfacher) **Steuerhinterziehung** (mit Busse bedroht), **Steuerbetrug** mittels gefälschter Urkunden oder arglistigem Verhalten (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) und **qualifiziertem Steuerbetrug** im Sinne von Art. 55c Abs. 2 StHG bzw. Art. 177 Abs. 2 DBG, sofern zusätzlich «die nicht deklarierten **Steuerfaktoren** mindestens **600 000 Franken** betragen». Der qualifizierte Steuerbetrug wird als Verbrechen konzipiert, weil eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren droht.

Worum geht es? Hintergrund ist unsere Gesetzgebung zur Geldwäscherei. Mit einer Strafandrohung von 3 Jahren qualifiziert der Steuerbetrug bisher noch nicht als Vortat zur Geldwäscherei. Erfüllt der Sachverhalt aber die Voraussetzungen des qualifizierten Steuerbetrugs, so ist diese Qualifikation künftig gegeben, und dies mit allen Konsequenzen, die bis zur strafrechtlichen Einziehung des Deliktsguts (neben den Strafsanktionen) reichen.

Man sollte meinen, unser Bundesrat würde den Begriff «Steuerfaktoren» kennen. Steuerfaktoren sind die **Bemessungsgrundlage** für eine bestimmte Steuer, nicht die geschuldete Steuer selbst. Wer also mittels eines qualifizierten Steuerbetrugs Einkommen von Fr. 600 000.– hinterzieht, dies bei einer

Steuerbelastung von beispielsweise 1/3, der schädigt das Gemeinwesen mit einem nicht abgelieferten Steuerbetrag von Fr. 200 000.–. Wer Barschaft, Gold oder Kunstwerke im Betrag von Fr. 600 000.– nicht deklariert, der hinterzieht (pro Jahr) Vermögenssteuern von Fr. 2400.– (bei einer unterstellten Belastung von 0,4 %). (Nicht dass wir der Steuerhinterziehung oder dem Steuerbetrug das Wort reden: Aber eine maximale Strafandrohung von 5 Jahren Freiheitsstrafe für einen hinterzogenen Steuerbetrag von Fr. 2400.– erscheint als völlig unvernünftig). Banken sind in Fällen des qualifizierten Steuerbetrugs nach dem Geldwäschereigesetz meldepflichtig.

Ausgeweitet werden sollen die Untersuchungsmittel: Bei Verdacht auf Steuerhinterziehung sollen die Steuerbehörden mit Ermächtigung des kantonalen Steuereinsprechers (nicht etwa eines Richters!) schriftliche Auskünfte **direkt** bei Dritten, z. B. bei Banken, einholen dürfen. Zusätzlich sollen den Steuerbehörden folgende Zwangsmassnahmen zur Verfügung stehen: Beschlagnahme, Durchsuchung von Wohnungen und Personen, vorläufige Festnahme. Rechtsschutz gegen solche Vorgehensweisen soll bestehen – aber erst post festum, d. h. **nach** Vornahme der Untersuchungshandlungen.

Heute herrscht (noch) der Grundsatz, dass die Steuerveranlagung in Zusammenarbeit mit dem Steuerpflichtigen vorgenommen wird. Die geplante Neuregelung schlägt eine **ungewöhnliche Machtverschiebung** zu Gunsten der staatlichen Organe vor. Sie ist geprägt vom Misstrauen des Staates gegenüber seinen Bürgern.



---

# Die wichtigsten Neuerungen im Sanierungsrecht

Nach dem traumatischen Swissair-Grundung 2001 war die Politik endlich bereit, längst fällige Rechtsanpassungen für die Sanierung von Unternehmen vorzunehmen. Zwölf Jahre später hat die Schweiz nun endlich ein Sanierungsrecht, das sowohl für Unternehmen als auch Privatpersonen gilt. Die neuen Regeln mit wichtigen Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) sowie bei den arbeitsrechtlichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) treten voraussichtlich bereits per 1. 1. 2014 in Kraft.

## Verschnaufpause

Ziel des neuen Rechts ist, die Sanierung von Unternehmen, die in finanziellen Schwierigkeiten stecken, zu vereinfachen. Bisher endete ein Nachlassverfahren regelmässig im Konkurs oder in einem Nachlassvertrag, bei dem die Gläubiger meistens erhebliche Ausfälle bis hin zum Totalverlust ihrer Forderungen hinnehmen mussten. Neu soll das Nachlassverfahren dem Unternehmen auch gewährt werden können, um ihm eine «Verschnaufpause» zu geben, die eine echte Sanierung des Betriebs ermöglicht.

In dieser viermonatigen «Verschnaufpause» kann das in Schieflage geratene Unternehmen eine echte Sanierung organisieren – und zwar ohne dabei unter dem Damoklesschwert einer sofortigen Betreibung zu stehen! So können in dieser Phase beispielsweise unvorteilhafte Verträge neu ausgehandelt werden. Miet- und Leasingverträge lassen sich während dieser Stundung mit Zahlung einer Entschädigung kündigen.

## Übernahme von Mitarbeitenden

Das neue Sanierungsrecht hat seine Spuren aber nicht nur in der technischen und für Laien oftmals komplizierten Materie des SchKG hinterlassen, sondern auch im Einzelarbeitsrecht des OR bei den Bestimmungen zum Einzelarbeitsvertrag.

Unter dem alten Regime konnte ein Unternehmer, der eine notleidende Firma im Rahmen einer Sanierung übernahm, Ar-

beitsverhältnisse nur in einem sehr eng begrenzten Rahmen nicht übernehmen. Faktisch war er verpflichtet, alle bestehenden Arbeitsverhältnisse «mitzuschleppen». Neu muss ein Sanierer nicht mehr alle Mitarbeitenden des Notleidenden Unternehmens übernehmen. Somit ist es ihm im Rahmen einer Sanierung künftig z. B. möglich, unrentable Betriebsteile mit der Konsequenz zu schliessen, dass die betroffenen Arbeitsverhältnisse in diesem Zusammenhang nicht weitergeführt werden müssen.

## Solidarhaftung und Sozialplan

Die Frage der Solidarhaftung des neuen Firmeninhabers für ausstehende Löhne der Mitarbeitenden konnte schliesslich erst in der Einigungskonferenz von National- und Ständerat gelöst werden. Neu gilt darum: Der neue Eigentümer haftet nicht solidarisch für die ausstehenden Löhne der Mitarbeitenden. Diesem Vorgehen haben die beiden Räte zugestimmt, damit Betriebsübernahmen im Rahmen von Sanierungen vereinfacht werden können. Diese Lösung liegt sicher auch im Interesse der Arbeitnehmenden, wurden doch im alten Recht viele Sanierungen durch Betriebsübergaben dadurch verhindert, dass unrentable Teile übernommen werden mussten und die Haftung für Altlasten drohte. Im Gegenzug hat der Gesetzgeber für grosse Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden die Sozialplanpflicht eingeführt.

## Rückzahlbare Boni

Schliesslich wurden Vorschriften erlassen, die Verwaltungsräte unter bestimmten Umständen verpflichten, Boni bis fünf Jahre vor dem Konkurs zurückzuerstatten. Dies war bisher auf drei Jahre vor dem Konkurs und nur für Tantiemen (Gewinnbeteiligung aus versteuertem Gewinn des Unternehmens) beschränkt.

Fazit: Die neuen Regeln erlauben flexible Unternehmenssanierungen bei ununterbrochenem Betrieb und sind zu begrüssen.



## Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2014

Die AHV/IV/EO- und ALV-Abzüge sowie die Mindestbeiträge (Fr. 480.–) der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleiben für das Jahr 2014 unverändert. Um die Entschuldung der ALV zu beschleunigen, wird über dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von zurzeit Fr. 126 000.– ein Beitrag von 1 Prozent erhoben. **Die Plafonierung bei Fr. 315 000.– wird aufgehoben.**

Einen Überblick über die im Jahr 2014 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

|  | 2013    | 2014           |
|--|---------|----------------|
| <b>AHV/IV/EO/ALV</b>   |         |                |
| AHV/IV/EO  | 10,3 %  | <b>10,3 %</b>  |
| ALV  | 2,2 %   | <b>2,2 %</b>   |
| Total  | 12,5 %  | <b>12,5 %</b>  |
| Arbeitnehmerbeiträge   | 6,25%   | <b>6,25%</b>   |
| Solidaritätsbeitrag ab Fr. 126 001.–                                 | 1 %     | <b>1 %</b>     |
| <b>Höchstgrenze ALV und UVG</b>                                      |         |                |
| pro Monat  | 10 500  | <b>10 500</b>  |
| pro Jahr   | 126 000 | <b>126 000</b> |
| <b>Beitragsfreier Lohn für 64-/65-jährige:</b>                       |         |                |
| pro Monat  | 1 400   | <b>1 400</b>   |
| pro Jahr   | 16 800  | <b>16 800</b>  |
| <b>BVG-Obligatorium</b>  |         |                |
| Maximal massgebender Jahreslohn                                      | 84 240  | <b>84 240</b>  |
| Koordinationsabzug   | 24 570  | <b>24 570</b>  |
| Max. koordinierter BVG-Lohn  | 59 670  | <b>59 670</b>  |
| Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn               | 21 060  | <b>21 060</b>  |
| Min. koordinierter BVG-Lohn  | 3 510   | <b>3 510</b>   |
| <b>Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*</b>                           |         |                |
| Abzug in Ergänzung zu 2. Säule                                       | 6 739   | <b>6 739</b>   |
| Selbständigerwerbende ohne 2. Säule<br>bzw. max. 20 % des Einkommens | 33 696  | <b>33 696</b>  |
| <b>AHV-Renten</b>  |         |                |
| Minimale einfache AHV-Rente  | 1 170   | <b>1 170</b>   |
| Maximale einfache AHV-Rente  | 2 340   | <b>2 340</b>   |
| Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten                  | 1 755   | <b>1 755</b>   |
| Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten                  | 3 510   | <b>3 510</b>   |

\* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.

